

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV)

**Festlegung von weitergehenden Regelungen gem. §§ 25 und 28
der 12. BayIfSMV - Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom
26.04.2021**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Festsetzungen

1. Testungen in Gemeinschaftseinrichtungen

a. In Gemeinschaftseinrichtungen (darunter fallen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige, Flüchtlinge, Spätaussiedler, Obdachlose und Senioren- und Pflegeheime) beschäftigte Personen sind an mindestens zwei Tagen pro Woche, an denen diese zum Dienst eingeteilt sind, mittels PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Die Testungen sollen durch die Einrichtungen organisiert werden, die Beschäftigten haben die Testungen zu dulden.

b. Sofern Mitarbeitende die unter a) angeordnete Testung nicht an sich durchführen lassen, ist es den Einrichtungen untersagt, diese Mitarbeitenden vor Ort zum Dienst zuzulassen.

c. Die in Gemeinschaftseinrichtungen (darunter fallen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige, Flüchtlinge, Spätaussiedler, Obdachlose und Senioren- und Pflegeheime) untergebrachten Personen sind an mindestens zwei Tagen pro Woche mittels PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Die Testungen sollen durch die Einrichtungen organisiert werden, die in den Einrichtungen untergebrachten Personen haben die Testungen zu dulden.

2. FFP-2-Maskenpflicht und medizinischer Mund-Nasen-Schutz in Arbeitsstätten

Auf Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen gilt die Verpflichtung, eine FFP-2 Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem Standard zu tragen. Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Bei Mehrpersonenbüros ab einer Belegung von 2 Mitarbeiter*innen oder mehr muss auch am Arbeitsplatz mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dies gilt auch, soweit transparente oder sonst geeignete Schutzwände vorhanden sind.

Soweit möglich wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

3. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierte Spielgruppen für Kinder sind weiterhin geschlossen, Not-

betreuungen sind im Rahmen der folgenden Regelungen möglich:

Notbetreuung kann nur von Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden, die den Bereichen der kritischen Infrastruktur zuzuordnen sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zudem steht die Notbetreuung auch Kindern offen, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet wurde, Kindern, deren Personensorgeberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII haben sowie Kindern mit Behinderung bzw. Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Für diese Kinder ist ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung ist ferner, dass keine Möglichkeit der Kinderbetreuung durch einen anderen Erziehungsberechtigten besteht oder eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

In den Bereichen der Gesundheitsversorgung und Pflege besteht die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn nur ein Elternteil in einem dieser beiden Bereiche tätig ist.

4. Schulen

In sämtlichen Schulen findet weiterhin nur Distanzunterricht statt. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen, die Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie die sonstigen Abschlussklassen.

II. Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 29.04.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 26.04.2021, ab 18:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG). Mit Ablauf des 09.05.2021 wird diese Allgemeinverfügung unwirksam.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die

Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 16.04.2021 zur Festlegung weitergehenden Regelungen gem. § 25 der 12. BayIfSMV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 26.04.2021

Stadt Fürth
Im Auftrag
Kreitinge r
Berufsm. Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Festlegung von weitergehenden Regelungen gem. §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV - 1. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021

Nummer I.1. Buchstabe c. der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 wird aufgehoben.

2. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 29.04.2021 als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Te-

nors im Internet am 29.04.2021 (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Rufnummer 0911 974 1470.

2. Die weiteren Festsetzungen in der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021 gem. §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 29.04.2021

Stadt Fürth
Im Auftrag
Kreitinge r
Berufsm. Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Festlegung von weitergehenden Regelungen gem. §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV - 2. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 29.04.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 29.04.2021

Nummer I.1 der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 wird wie

folgt gefasst:

1. Testungen in Gemeinschaftseinrichtungen

a. In Gemeinschaftseinrichtungen (darunter fallen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige, Flüchtlinge, Spätaussiedler, Obdachlose und Senioren- und Pflegeheime) beschäftigte Personen sind an mindestens zwei Tagen pro Woche, an denen diese zum Dienst eingeteilt sind, mittels PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Die Testungen sollen durch die Einrichtungen organisiert werden, die Beschäftigten haben die Testungen zu dulden.

b. Nach § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV entfällt diese Testverpflichtung, soweit eine vollständige Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung nachgewiesen werden kann; dies gilt gem. § 9 der 12. BayIfSMV nicht im Bereich von vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.

c. Sofern Mitarbeitende die unter a) angeordnete Testung, die nicht auf Grund vorstehendem Buchstaben b) entfallen ist, nicht an sich durchführen lassen, ist es den Einrichtungen untersagt, diese Mitarbeitenden vor Ort zum Dienst zuzulassen.

2. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am **04.05.2021, 00:00 Uhr** als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am **03.05.2021** (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Rufnummer 0911 974 1470.

2. Die weiteren Festsetzungen in der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021 gem. §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 03.05.2021

Stadt Fürth

Im Auftrag

Kreiting er

Berufsmäßiger Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Festlegung von weitergehenden Anordnungen gem. § 25 der 12. BayIfSMV - Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 26.04.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 03.05.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 03.05.2021

1. Nr. I.3. der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 wird aufgehoben.

2. In Nr. III. der Allgemeinverfügung vom 26.04.2021 wird das Datum „09.05.2021“ durch „16.05.2021“ ersetzt.

II. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 09.05.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 06.05.2021, ab 18:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montags zusätzlich 13:30 Uhr -

16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 16.04.2021 zur Festlegung weitergehenden Regelungen gem. § 25 der 12. BayIfSMV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 06.05.2021
 Stadt Fürth
 Im Auftrag
 Kreiting er
 Berufsmäßiger Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Festlegung von weitergehenden Anordnungen gem. § 25 der 12. BayIfSMV - Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 16.04.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Änderung der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021

- 1. Nr. I.5. der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 wird aufgehoben.
- 2. In Nr. IV. der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 wird das Datum „09.05.2021“ durch „16.05.2021“ ersetzt.

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 09.05.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors

im Internet am 06.05.2021, ab 18:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweis:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 06.05.2021
 Stadt Fürth
 Im Auftrag
 Kreiting er
 Berufsmäßiger Stadtrat

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Vollzug des § 24 der 12. BayIfSMV zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt sowie sonstiger öffentlicher Orte zur Festlegung von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot

Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 16.04.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 25.01.2021, zuletzt geändert am 16.04.2021

In Nr. 4 der Allgemeinverfügung wird das Datum „09.05.2021“ durch das Datum „02.06.2021“ ersetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 09.05.2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 06.05.2021.

Hinweise:

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 06.05.2021

Stadt Fürth

Im Auftrag

K r e i t i n g e r

Berufsmäßiger Stadtrat